# Beschlussvorlage
# Ö/0542/XIV.WP

GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

| Geschäftsbereich / Fachbereich | Sachbearbeiter |
|---|---|
| Fachbereich 22 - Bauleitplanung | Frau Münch |

Az.: 610/11-22/Mü

| Beratung | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Bauausschuss | 23.05.2017 | öffentlich | Entscheidung |

**Betreff**

Bebauungsplan Nr. 46-1/STOCKDORF, Gautinger Straße 55, Fl.Nr. 1643/1;
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

**Anlagen:**

B-Plan-Oberland-BG-12-03-2017
B-Plan-Oberland-FS-12-03-2017
Schallgutachten Ingenieurbüro Greiner Anhang 1

**Sachverhalt:**

Der Bauausschuss hatte am **15.11.2016 beschlossen**, für das Grundstück Gautinger Str. 55 in Stockdorf, Fl.Nr. 1643/1, Gemarkung Gauting eine **Bebauungsplanänderung vorzunehmen**, um mit einem Förderprogramm der Regierung von Oberbayern bezahlbaren Wohnraum entstehen zu lassen, da die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ein wichtiges städtebauliches Ziel darstellt.

Am **21.03.2017** wurde vom Bauausschuss der **Aufstellungsbeschluss** für den vom Planungsbüro Skorka erarbeiteten Entwurf der Bebauungsplanänderung gefasst.

Am 30.03.2017 wurde die **öffentliche Auslegung für den Zeitraum vom 07.04. bis 08.05.2017** bekannt gemacht. Gleichzeitig fand die **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:

**Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt:**

1. Bei Festsetzung B. 2.2.2 sollte wie bei 2.2.1 ebenfalls der untere Bezugspunkt zur Höhenbemessung geklärt werden.

   Anmerkung der Verwaltung:
   Die Festsetzung 2.2.1 wird wie folgt ergänzt: „Die Firsthöhe wird gemessen vom unteren Bezugspunkt bis zur Oberkante der Firstabdeckung.“
   *Die Anregung wird berücksichtigt.*

2. Was ist hinsichtlich der Balkone unter den „zusammenhängenden Zonen“ (B 3.3) zu verstehen, zumal es in der Begründung unter Punkt 7,8 „gebündelt oder als ganze Balkonzone“ heißt?

Anmerkung der Verwaltung:
In der Begründung wird der Begriff der zusammenhängenden Balkonzone näher erläutert: „Eine zusammenhängende Zone entsteht entweder durch eine gruppierte Anordnung von Balkonen, bei welcher Balkone über- und nebeneinander gebündelt werden und damit gleichzeitig ruhige Fassadenflächen von mindestens 50% der Fassade von Balkonen freigehalten werden
oder aber
über ein der Fassade vorgelagertes, auf die gesamte Länge durchlaufendes Bauteil, das sowohl Balkonelemente als auch offene Konstruktionen beinhalten kann und die Wirkung einer eigenständigen „Schicht" vor der Fassade entfaltet.
Das Ziel ist, ein ruhiges Gesamtbild zu erreichen - einzelne vor die Fassade gehängte Balkone an verschiedensten Stellen verteilt, sollen vermieden werden."
*Die Anregung wird berücksichtigt.*

3. Bezüglich Festsetzung B. 5 1 wird gebeten zu überprüfen, ob Stellplätze zusätzlich auch im Bauraum zulässig sein sollen.

   Anmerkung der Verwaltung:
   Im Hinblick auf die vorliegende Planung, bei welcher vergleichsweise viele Wohneinheiten in kompakter Form angeordnet werden, ist eine Anordnung von Stellplätzen im Erdgeschoss innerhalb des Bauraums nicht zu empfehlen, um Störungen im Bereich der direkt anschließenden Wohnbereiche zu vermeiden.
   Daher sollte die Festsetzung 5.1. belassen werden.
   *Die Anregung wurde berücksichtigt, indem der Punkt geprüft wurde.*

4. Aus der Planzeichnung ist nicht zu erkennen, ob die geplante Tiefgarage auch im Bereich des Bauraums verlaufen soll. In diesem Fall sollte der Festsetzung B. 5.3 noch die Formulierung „ soweit nicht überbaut" vorangestellt werden.
   Anmerkung der Verwaltung:
   Die Tiefgarage ist zwar außerhalb des Bauraumes geplant, aus städtebaulicher Sicht wäre eine Erweiterung oder Anordnung der Tiefgarage innerhalb des Bauraumes jedoch möglich. Bei 5.2. sollte daher ergänzt werden, dass Flächen für Tiefgaragen auch innerhalb des Bauraumes liegen können. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
   *Die Anregung wird berücksichtigt.*

5. In folgenden Fällen entsprechen die textlichen Festsetzungen nicht den entsprechenden Passagen in der Begründung; es wird gebeten, die Angaben jeweils miteinander in Einklang zu bringen:
   - Nach Festsetzung B. 5.6 sind zwingend mindestens 60% der Fahrradstellplätze in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen unterzubringen; nach Punkt 7.7 der Begründung sind sie dort „zulässig", was eine Wahlmöglichkeit suggeriert.
   - Eine Beschränkung der Anzahl der zulässigen Nebengebäude, wie sie Punkt 7.4 der Begründung vorsieht, ist in den Festsetzungen nicht enthalten.

   Anmerkung der Verwaltung:
   - Die Begründung wird unter Punkt 7.7. dahingehend geändert, dass 60% der erforderlichen Stellplätze in den oberirdischen Flächen für Nebengebäude unterzubringen sind.
   - Die Beschreibung in der Begründung unter 7.4. wird dahingehend geändert, dass nicht auf die Anzahl der Gebäude, sondern auf die davor vorgesehenen Flächen im Vorgartenbereich abgestellt wird.

*Die Anregung wird berücksichtigt.*

6. Die Festsetzungen B. 5.5 und 5.6 sollten miteinander in Einklang gebracht werden: B. 5.6 sieht überdachte Fahrradstellplätze vor, jedoch nicht ausschließlich in den Flächen nach B 5.5 (5.3 ist hier offensichtlich ein Schreibfehler). Dagegen bestimmt B 5.5, dass überdachte Fahrradstellplätze nur in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen zulässig sind.

   Anmerkung der Verwaltung:
   Es handelt sich um einen Schreibfehler, es muss in 5.6. heißen, dass 60% der erforderlichen Stellplätze in den Flächen nach 5.5. unterzubringen sind.

   Festsetzung 5.5. wird dahingehend ergänzt, dass die übrigen 40% der Fahrradstellplätze entweder als offene Stellplätze auf dem gesamten Grundstück oder innerhalb des Bauraumes sowie innerhalb der Fläche für Tiefgarage zulässig sind.
   *Die Anregung wird berücksichtigt.*

7. Für die Festsetzung B. 5.10 ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Zudem widerspricht die Regelung den Vorgaben der GaStellV.

   Anmerkung der Verwaltung:

   Der Vorgartenbereich zur Max-Dingler-Straße hin soll ansprechend und einladend ausgestaltet werden. Hierzu wurden verschiedene Festsetzungen getroffen. Die Gestaltung beinhaltet auch die Ausbildung des Geländes. Um starke Abgrabungen im Bereich der Tiefgarageneinfahrt zu vermeiden, wird aus Gründen des Ortsbildes eine Abfahrt mit einer Neigung über 2 m im Vorgartenbereich ausgeschlossen. Ziel über die Entwicklung des Ortsbildes hinaus ist auch die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich des Gehweges, der auch Zubringer zur Bushaltestelle ist.

   Ein Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen wird hier nicht gesehen, der Bebauungsplan regelt die Steigung der Rampe genauer und konkretisiert damit die zulässige gesetzliche Neigung zwischen 1 - 5 %, indem statt „weniger als 5%“ weniger als 2% auf eine Länge von 5m statt nur auf 3m gefordert werden.

   **§ 3 Rampen**

   (1) [1]Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 v.H., bei gewendelten Rampenteilen bezogen auf den inneren Fahrbahnrand, geneigt sein. [2]Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muß mindestens 2,75 m, in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,50 m betragen. [3]Gewendelte Rampenteile müssen eine ausreichende Querneigung haben. [4]Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes

   muß mindestens 5 m betragen.

   (2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 v.H. Neigung muß eine geringer geneigte Fläche mit weniger als 5 v.H. Neigung und von mindestens 3 m Länge liegen.

   *Die Anregung wird nicht berücksichtigt.*

8. Die unter B. 8.1 genannte Artenliste sollte den Planunterlagen beigefügt werden.

   Anmerkung der Verwaltung:
   Die Artenliste kann dem Bebauungsplan unter Hinweise beigefügt werden.
   *Die Anregung wird berücksichtigt*

9. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Verweis auf die Einfriedungssatzung in einer konkreten Fassung bei B. 9.2 diese Version im Plangebiet auch dann noch Anwendung findet, wenn zwischenzeitlich eine Änderung der Satzung erfolgt ist.

   Anmerkung der Verwaltung:
   Die Regelungen der Einfriedungssatzung in der genannten Fassung entsprechen den städtebaulichen Vorstellungen für dieses Gebiet. Die Festsetzung wird beibehalten.
   *Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.*

10. Der Verweis auf die DIN 4109 bei Festsetzung B. 10.1 birgt ein Problem: Da die Neufassung der DIN noch nicht als Technische Baubestimmung eingeführt ist, sollte im Bebauungsplan auch noch nicht auf sie Bezug genommen werden. Möglich wäre daher, noch auf die derzeit geltende Fassung abzustellen oder aber die Bezugnahme auf die DIN gänzlich zu vermeiden.

    Anmerkung der Verwaltung:
    Im Gutachten des Ingenieurbüros Greiner Br. 217022/2 wird Bezug auf die derzeit eingeführte DIN 4109 in der Fassung von 1989 genommen.
    Die Festsetzung B 10.1 kann dahingehend ergänzt werden: „DIN 4109, Tabelle 8 (Fassung von 1989)“
    *Die Anregung wird berücksichtigt.*

11. Es wird empfohlen, B. 10.2 und 10.3 unter die Hinweise zu verschieben.
    Im Falle von B. 10.3 ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich

    Anmerkung der Verwaltung:
    Siehe auch Punkt 5 Untere Immissionsschutzbehörde, 10.2. soll gestrichen werden.

    10.2. wird gestrichen
    10.3. kann unter Hinweise genommen werden.
    *Der Anregung wird teilweise gefolgt.*

12. Unter Punkt 4.2.2 der Begründung wird erläutert, welche Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan enthält. „Geschossflächenzahl“ ist hierbei durch „Geschossfläche“ und Grundflächenzahl“ zu ersetzen.

    Anmerkung der Verwaltung:
    *Die Anregung wird berücksichtigt.*

13. Der Begriff „bauraumbezogen“ unter Punkt 7.2.1 der Begründung ist missverständlich. Die „erkennbaren Einheiten“ zur GR-Ermittlung werden jedoch durch die Perlschnurlinien (B. 11) in der Planzeichnung eindeutig abgetrennt.

    Anmerkung der Verwaltung:
    *Die Begründung wird entsprechend berichtigt und auf die Perlschnurlinien, die entsprechend der Gebäudeteile gelegt wurden, bezogen.*
    *Die Anregung wird berücksichtigt.*

14. Unter Punkt 7.2.2 der Begründung sollte „ inklusive der Hauptanlagen“ durch „inklusive der höchstzulässigen GR nach Festsetzung …“ ersetzt werden, um zu vermeiden, dass die GR als „ Haupt-GR“ betrachtet wird.

    Anmerkung der Verwaltung:
    *Die Anregung wird berücksichtigt.*

**Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde:**
Empfehlung für die Aufnahme zusätzlicher Festsetzungen:

1. Die Fassaden mit besonderen Anforderungen zum baulichen Schallschutz sollten zur besseren Kenntlichkeit entsprechend Ziffer 15.6 der Planzeichenverordnung oder farblich abgesetzt von der Bauraumgrenze gekennzeichnet werden.

   Anmerkung der Verwaltung:
   Das Planzeichen wird farblich abgesetzt (im Schallgutachten bleibt es bei der blauen Farbe)
   *Die Anregung wird gefolgt.*

2. An der Südwestfassade des größeren Gebäudeteils in der gesamten Länge sowie an der Nordostfassade des kleineren Gebäudeteils bis zu dem Rücksprung werden nachts die Grenzwerte der 16. BImSchV ebenfalls überschritten. Sie sollten daher entsprechend der unter dem 1. Spiegelstrich empfohlenen Farbgebung gekennzeichnet werden. Davon kann abgesehen werden, wenn zu diesen Fassaden hin keine Schlaf- und Kinderzimmerfenster orientiert werden, die ausschließlich dorthin öffenbare Fenster besitzen. In diesem Fall sollte dies jedoch festgesetzt werden.

   Anmerkung der Verwaltung:
   Auf Grund der Anforderungen an den geförderten Wohnungsbau sollte die Grundrissgestaltung möglichst wenig vorgegeben werden. Wir halten Anforderungen an die Außenbauteile für die bessere Lösung.
   Aus schalltechnischer Sicht ist die Anregung zudem nicht sachgerecht. Die farbliche Kennzeichnung der Fassaden hinsichtlich der Gesamtschalldämm-Maße erfolgt nach den Anforderungen der DIN 4109 und nicht nach den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV. Eine Änderung oder Ergänzung der Fassadenkennzeichnung ist daher nicht erforderlich.
   *Die Anregung wird nicht berücksichtigt.*

3. „Die Grundrisse der Wohnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass mindestens ein Fenster zur Belüftung von Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmern auf die nicht gekennzeichneten Gebäudeseiten orientiert wird. Soweit dies nicht möglich ist und die Räume ausschließlich Fenster an den gekennzeichneten Fassaden aufweisen, ist mindestens ein Fenster pro Schlaf- und Kinderzimmer mit einer geschlossenen Verglasung (Wintergartenkonstruktion) zu umbauen. Alternativ dazu können Schlaf- und Kinderzimmer mit einer schallgedämpften, umgebungsabhängigen Belüftungseinrichtung (z.B. Schallschutzfenstern mit integrierter Lüftungseinheit) ausgestattet werden. Diese Einrichtungen dürfen die Schalldämmung der Außenhaut nicht mindern.“

   In diesem Zusammenhang sollten die Hinweise unter Ziffer 5.2 und 5.3 gestrichen werden.

Anmerkung der Verwaltung:
Die Grundrisse sollen möglichst wenig vorgegeben werden. Da jedoch auch eine technische Lösung angeboten wird, kann die Festsetzung aufgenommen werden. Aus städtebaulicher Sicht sind zusätzliche Wintergärten neben der Laubengangzone nicht vorstellbar (zu unruhiges Erscheinungsbild).
Die Festsetzungen werden entsprechend ergänzt (ohne die Möglichkeit der Wintergärten) und die Hinweise 5.2. und 5.3 gestrichen.
*Die Anregung wird berücksichtigt.*

4. „Die Tiefgaragenrampe ist im Ein- und Ausfahrtbereich zu überbauen und die Wände und die Decke mit schallabsorbierendem Material auszukleiden. Die Regenrinne ist so zu konstruieren, dass beim Überfahren keine impulshaltigen Geräusche auftreten."

   Anmerkung der Verwaltung:
   Da es für diese Forderung der Ausgestaltung der Tiefgaragenrampe keine Rechtsgrundlage gibt, wird sie unter die Hinweise aufgenommen.
   *Die Anregung wird berücksichtigt.*

Weitere Empfehlungen:

5. Festsetzungen Nummer 10.2 bitten wir zu streichen, da ihr Inhalt nicht festgesetzt werden kann und bereits unter den Hinweisen enthalten ist. In dem Zusammenhang sollte Hinweis Ziffer 7 Satz 1 nach dem Wort Luftwärmepumpe um die Worte „bzw. Blockheizkraftanlagen" ergänzt werden.

   Anmerkung der Verwaltung:
   Siehe Punkt 11. Kreisbauamt
   kann gestrichen werden, Worte werden ergänzt
   *Die Anregung wird berücksichtigt.*

6. Die Hinweise sollten wie folgt ergänzt werden:
   „Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der Nachweis des ausreichenden Gesamtschalldämmmaßes auf der Grundlage der TA-Lärm und den auf ihr beruhenden Vorschriften zu führen."

   Anmerkung der Verwaltung:
   Die Anregung ist aus schalltechnischer Sicht nicht sachgerecht. Die TA Lärm steht nicht im Zusammenhang mit der Ermittlung bzw. dem Nachweis erforderlicher Gesamtschalldämm-Maße. Eine Ergänzung der Hinweise ist daher nicht erforderlich.

   *Die Anregung wird nicht berücksichtigt.*

7. Hinweis:
   Es sei dahingestellt, inwieweit eine 1,70 m hohe Lärmschutzwand den dahinterliegenden Freibereich soweit von Verkehrslärm abgeschirmt, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV unterschritten werden. Bevor eine solche Maßnahme umgesetzt wird, sollte die Sinnhaftigkeit in Absprache mit dem Schallgutachter nochmals geprüft werden.

   Anmerkung der Verwaltung:
   Aus städtebaulicher Sicht verbessert die Lärmschutzwand die Situation der Freibereiche im Erdgeschoss, die teilweise als Gärten genutzt werden. Es ergibt sich durch die Abschirmung ein anders Empfinden hinsichtlich der Lage an der Straße. Diese

Punkte betreffen also weniger die formalen Vorschriften als eher zusätzliche „weiche Faktoren“. Gleichzeitig gewährleistet die Bestimmung der Lage und Höhe der Abschirmung ein angenehmes Bild zum öffentlichen Straßenraum hin.
Der Hinweis ist aus schalltechnischer Sicht nachvollziehbar. Die Wirkung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe unter 2 m, die unter Umständen nicht möglichst straßennah und lückenlos errichtet wird, sollte schalltechnisch überprüft werden. Aus schalltechnischer Sicht ist eine Lärmschutzwand nicht zwingend erforderlich, kann jedoch unter akustischen und gestalterischen Gesichtspunkten für die Wohnqualität auch bis 1,7 m Höhe positiv wirken.
*Die Anregung wird berücksichtigt.*

**Landratsamt Starnberg, Untere Verkehrsbehörde:**

1. Für den Einmündungsbereich an der Max-Dingler-Straße in die Gautinger Straße (St 2063) sollten die Sichtdreiecke gem. RASt 06 noch im Plan verzeichnet werden, um die erforderlichen Sichten für den auf die St 2063 ausfahrenden Verkehr dauerhaft zu gewährleisten. Dies scheint auch vor dem Hintergrund der geplanten Baumpflanzungen sowie der Errichtung einer Lärmschutzmauer parallel zur St 2063 sinnvoll, um nicht nur die Verkehrssicherheit dauerhaft sicherzustellen sondern auch größtmögliche Planungssicherheit für die Gemeinde zu erreichen.

   Anmerkung der Verwaltung:
   Die Sichtdreiecke werden ergänzt und Konflikte ggf. behoben.
   *Die Anregung wird berücksichtigt.*

2. Die geminderten Anforderungen an die Anzahl der erforderlichen Kfz-Stellplätze gegenüber der geltenden Stellplatzsatzung sind vor dem Hintergrund der Schaffung bezahlbaren geförderten Wohnraums als Zielsetzung vertretbar.

   Anmerkung der Verwaltung:
   Die Anzahl der erforderlichen Kfz-Stellplätze ist gegenüber der geltenden Stellplatzsatzung NICHT gemindert; lediglich deren Lage – teilweise oberirdisch – weicht von der Stellplatzsatzung ab.

3. Ausdrücklich begrüßt werden die Festsetzungen hinsichtlich der Herstellung von ausreichend Farradstellplätzen als echtes Angebot zur Nutzung alternativer Fortbewegungsmöglichkeiten.

   Anmerkung der Verwaltung:
   Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

**Wasserwirtschaftsamt Weilheim**

Es werden allgemeine Informationen und Hinweise zum Grundwasser, Lage zu Gewässern, Altlastenverdachtsflächen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung (häusliches Schmutzwasser und Niederschlagswasserbeseitigung) gegeben. Es wird festgestellt, dass diese im Bebauungsplan beachtet werden.

Anmerkung der Verwaltung:
Die Informationen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Anregungen Büro Mann+Partner, Schreiben vom 05.05.2017**

1. Bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum müssen hinsichtlich der Baukosten gute planerische Lösungen gefunden werden, damit das zur Verfügung stehende Budget bestmöglich eingesetzt werden kann. Für die 18 in der Planung vorgesehenen Wohnungen sind nach der aktuellen Stellplatzsatzung 27 Stellplätze (inkl. 3 Besucherstellplätze) notwendig. Derzeit sind im Lageplan 8 oberirdische Stellplätze (inkl. 1 behindertengerechter Stellplatz) gut untergebracht und 18 Stellplätze (inkl. 1 behindertengerechter Stellplatz) in der Tiefgarage. Somit fehlt 1 Stellplatz. Es wird darum gebeten, im Hinblick auf die derzeit sehr wirtschaftliche Baukonstruktion der geplanten Tiefgarage sowie der Gestaltung des Straßenraumes, dafür noch eine Lösung zu finden.

Anmerkung der Verwaltung:

Aus städtebaulicher Sicht führt die Anordnung eines weiteren oberirdischen Stellplatzes zu einer gewissen Minderung der Qualitäten des Vorbereiches der Wohnanlage.
Da aber die Anzahl der erforderlichen Stellplätze der gemeindlichen Stellplatzverordnung entsprechen soll, kann ein zusätzlicher Stellplatz im östlichen Bereich an der Max-Dingler-Straße angeordnet werden, hierzu könnte das Müllhaus gedreht werden und ein zusätzlicher Stellplatz östlich der bereits ausgewiesenen angeordnet werden. In der weiteren Ausgestaltung der Freiflächen sollte jedoch darauf geachtet werden, dass ein ausreichend breiter und sicherer Weg vom Treppenhaus/ Laubengang nach Westen zum Verbindungsbau hin entsteht, da dies auch der Zugang zu den gemeinsamen Spiel- und Gartenflächen der Wohnanlage ist.
*Die Anregung wird berücksichtigt.*

2. Die wirtschaftliche Laubengangerschließung funktioniert mit einer vor dem Gang und somit auch vor das Gebäude gestellten Einheit aus Treppe und Aufzug, die nicht temperiert eingehaust wird. Es wird darum gebeten, für diesen Erschließungsbereich sowohl die Dachform Satteldach als auch ein Flachdach zu ermöglichen, um eine klare architektonische Lösung für die Bauteile zu finden.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Anregung kann nachvollzogen werden und sollte so übernommen werden.
*Die Anregung wird berücksichtigt.*

3. Der Verweis bei Punkt 5.6 zu Punkt 3 ist nicht nachvollziehbar. Vermutlich sollte auf 5.5. verwiesen werden. Es wird um Korrektur gebeten.

Anmerkung der Verwaltung:
Es handelt sich um einen Schreibfehler, der behoben wird (s.o. Punkt 6. Kreisbauamt)
*Die Anregung wird berücksichtigt.*

**Zustimmung zur Planung bzw. keine Anregungen äußerten:**
- Regierung von Oberbayern
- Staatliches Bauamt Weilheim
- Kreisbrandinspektion Starnberg
- Würmtal-Zweckverband, Abteilung Wasserversorgung
- Würmtal-Zweckverband, Abteilung Abwasserentsorgung

- AWISTA

Während der **öffentlichen Auslegung** wurden von Bürgern und sonstigen Interessierten **keine Stellungnahmen** abgegeben.

Die angeführten Änderungen werden vorgenommen und die geänderten Planunterlagen sind erneut öffentlich auszulegen bzw. die betroffenen Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Bauausschuss hat Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0542 vom 15.05.2017.

2. Der Bauausschuss beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen wie in der Begründung ausgeführt.

3. Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Bekanntmachung der Durchführung des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens der geänderten Planunterlagen

**Gauting, 19.05.2017**

**Unterschrift**